



# Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch  
den Ausschuss Geistiges Eigentum

**zum Referentenentwurf des Bundesministeriums  
der Justiz und für Verbraucherschutz  
Entwurf eines Gesetzes zur Angleichung des  
Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der  
Wissensgesellschaft (Urheberrechts-  
Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG)**

Stellungnahme Nr.: 32 / 2017

Berlin, im April 2017

## Mitglieder des Ausschusses

- Rechtsanwalt Prof. Dr. Winfried Tilmann, Düsseldorf  
(Vorsitzender)
- Rechtsanwalt Dr. Jochen Bühling, Düsseldorf
- Rechtsanwalt Klaus Haft, Düsseldorf
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Paul-Wolfgang Hertin, Berlin  
(Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Reinhard E. Ingerl, LL.M., München
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Rainer Jacobs, Köln
- Dr. Thomas W. Reimann, Düsseldorf
- Rechtsanwältin Dr. Andrea Jaeger-Lenz, Hamburg
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Johannes Kreile, München
- Rechtsanwältin Dr. Ine-Marie Schulte-Franzheim, Köln
- Rechtsanwalt Dr. Matthias Koch LL.M., Karlsruhe
- Rechtsanwalt Dr. Arthur Waldenberger, LL.M., Berlin

## Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwalt Franz Peter Altemeier

**Deutscher Anwaltverein**  
Littenstraße 11, 10179 Berlin  
Tel.: +49 30 726152-0  
Fax: +49 30 726152-190  
E-Mail: [dav@anwaltverein.de](mailto:dav@anwaltverein.de)

**Büro Brüssel**  
Rue Joseph II 40  
1000 Brüssel, Belgien  
Tel.: +32 2 28028-12  
Fax: +32 2 28028-13  
E-Mail: [bruessel@eu.anwaltverein.de](mailto:bruessel@eu.anwaltverein.de)  
Transparenz-Registernummer:  
87980341522-66

## **Verteiler**

---

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Bundesministerium für Wirtschaft

Bundeskanzleramt

Deutscher Bundestag, Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Deutscher Bundestag, Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union

Justizministerien und Justizverwaltungen der Bundesländer der Bundesrepublik  
Deutschland

Europäische Kommission Vertretung in Deutschland

Bundesverband der Freien Berufe

Bundesrechtsanwaltskammer

Deutscher Steuerberaterverband

Deutscher Notarverein

Bundesnotarkammer

Deutscher Richterbund

Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI)

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)

GRUR Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V.

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und  
Wettbewerbsrecht

Bundesverband Musikindustrie e.V.

Deutscher Journalisten-Verband e.V.

Ver.di, Abteilung Richterinnen und Richter

Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins

Vorsitzende der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins

Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins

Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Anwaltvereins

Vorsitzende des Forums Junge Anwaltschaft des Deutschen Anwaltvereins

Ausschuss Geistiges Eigentum des Deutschen Anwaltvereins

Presseverteiler:

Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins

Redaktion Anwaltsblatt/AnwBl

Redaktion Neue Juristische Wochenschrift/NJW

Redaktion Monatsschrift für Deutsches Recht/MDR

Redaktion Zeitschrift für die anwaltliche Praxis/ZAP

Redaktion Juristenzeitung/JZ

Redaktion Bundesrechtsanwaltskammer-Mitteilungen/BRAK-Mitteilungen

Redaktion Legal Tribune Online

Redaktion Juve Rechtsmarkt

Zeitschrift „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“

Zeitschrift „Mitteilungen der deutschen Patentanwälte“

Zeitschrift „ZEuP“

Frankfurter Allgemeine Zeitung

Süddeutsche Zeitung

Die Welt

Verlag C.H. Beck

Zeitschrift für Datenschutz /ZD

Zeitschrift Multimedia und Recht/MMR

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit rund 66.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

---

## **I. Zusammenfassung**

Der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vorgelegte Referentenentwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschaften-Gesetz-UrhWissG) will das Vorhaben des Vertrags der Großen Koalition umsetzen, eine Bildungs- und Wissenschaftsschranke zu schaffen. Ausgegangen wird von der Erkenntnis, dass die bestehenden urheberrechtlichen Bestimmungen den Anforderungen von Unterricht und Wissenschaft vor dem Hintergrund der Veränderungen nicht mehr gerecht werden, die sich durch die Digitalisierung und Vernetzung ergeben haben. Unter anderem wird eine Erweiterung der Nutzungsbefugnisse, soweit unionsrechtlich zulässig und fachlich geboten, in Verbindung mit der Gewährung eines Verwertungsgesellschaften pflichtigen Anspruchs der Urheber auf angemessene Vergütung und insgesamt eine Vereinfachung der gesetzlichen Handhabung angestrebt.

## **II. Zu den Einzelheiten:**

1. Der DAV begrüßt die im RefE angestrebte strukturelle Neuordnung der Schrankenvorschriften für die Bereiche „Unterricht“, „Forschung“ und „Wissenschaftsinstitutionen“. Bisher sind diese auf die §§ 46, 47, 52, 52 a und b, 53, 53 a und 58 UrhG verstreut. Der Entwurf sieht eine Zentralisierung dieser Regelungsthematik in den §§ 60 a – h UrhGE vor. Dies führt zur gänzlichen Aufhebung der §§ 47, 52 a, 52 b und 53 a und geht einher mit einer Entschlackung bzw. Reduktion der §§ 46, 53 und 58 UrhG. Die damit verbundene Erleichterung der Gesetzesanwendung wird nachdrücklich befürwortet.

2. Das weitere Bestreben des RefE, nach Möglichkeit auf Generalklauseln und unbestimmte Rechtsbegriffe („soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke

gerechtfertigt ist“ oder „Gebotenheit“) zu verzichten, begrüßt der DAV ebenfalls grundsätzlich. Die stattdessen vorgesehene Orientierung an der Nutzung eines prozentual bemessenen teilweisen Werkumfangs (25 %, 75 % usw.) erscheint jedoch problematisch, weil sie in bestimmten Fällen nicht zu der gewünschten Nutzungsbegrenzung führt. Der Nutzer kann durch einen sukzessiven Teilabruf prozentual begrenzter Einzelmengen ohne weiteres in den Besitz des gesamten zur Nutzung freigegebenen Werkes gelangen. Wenn bspw. nach § 60 a Abs. 1 UrhGE zur Veranschaulichung des Unterrichts oder zur Lehre an einer Bildungseinrichtung bis zu 25 % eines veröffentlichten Werkes durch einen Lehrenden für eine bestimmte Veranstaltung genutzt werden dürfen, könnte derselbe Lehrende für die drei folgenden Veranstaltungen das komplette Werk erfasst haben. Auch die völlige Freigabe von auch größeren Beiträgen (Aufsätzen), die in einem Exemplar einer Zeitschrift abgedruckt sind, erscheint als zu weitgehend.

3. Wenig einleuchtend erscheint andererseits § 60 c Abs. UrhGE, wonach für die eigene wissenschaftliche Forschung bis zu 75 % eines Werkes vervielfältigt werden dürfen. Insoweit fragt es sich, weshalb dann nicht gleich das ganze Werk zur Vervielfältigung für diesen Zweck freigegeben wird. Dem Forscher ist wenig damit geholfen, die meist am Ende stehende Zusammenfassung nicht mehr vervielfältigen zu können, weil die erlaubten 75 % des Werkes bereits erschöpft sind.

4. Die Umschreibung der von der Schrankenregelung begünstigten Einrichtungen begegnet keinen Bedenken.

5. Dass mit Rücksicht auf den Primärmarkt für Schulbücher eine Bereichsausnahme in § 60 a Abs. 3 Nr. 2 UrhGE vorgesehen wird, erscheint gerechtfertigt. Soweit von Verlegerseite eine Ausdehnung der Bereichsaufnahme auch auf Lehrbücher gefordert wird, mag das aus der Sicht dieser Interessengruppe verständlich sein, andererseits würden sicherlich weitergehende Bereichsausnahmen gefordert, wenn der Gesetzgeber solchen Wünschen nachkommen würde. Es wäre dann eine Verwässerung der Schrankenregelung insgesamt zum Nachteil von Wissenschaft und Lehre zu befürchten.

6. Kritikwürdig ist die in § 60c vorgesehene Freistellung auch unveröffentlicher Werke. Der insoweit vom Gesetzgeber verfolgte Zweck, die Forschung in Nachlässen zu erleichtern, würde sich über das unabdingbare Urheberpersönlichkeitsrecht aus § 12 UrhG hinwegsetzen, das auch nach dem Tode des Urhebers nicht erlischt, sondern gem. § 30 UrhG von dessen Rechtsnachfolgern ausgeübt wird. Die insoweit gegenüber § 60a UrhGE vorgenommene Differenzierung, die die Schranke nur veröffentlichten Werken auferlegt, erscheint nicht gerechtfertigt.

Einen Widerspruch sieht der DAV ferner darin, dass in §§ 58 und 60 e Abs. 3 UrhGE Musikwerke nicht in den Kreis der betroffenen Werke einbezogen werden, andererseits aber nach § 60 f Abs. 1 UrhGE auch Einrichtungen des Tonerbes privilegiert sein sollen.

7. Die strikte Vorrang-Regelung in § 60g UrhGE, die vertragliche Vereinbarungen über gesetzlich erlaubte Nutzungen für unwirksam erklärt, könnte für zwei Segmente kontraproduktiv sein, die auf den Feldern von Wissenschaft und Forschung eine Rolle spielen. Das sind zum einen Open-Access-Angebote und zum anderen Nutzungsinhalte, die Lehrkräfte und Mitarbeiter im Rahmen ihrer Dienstpflichten für ihre Institution oder konkret für ihre Lehrveranstaltungen erarbeiten. Der DAV empfiehlt deshalb dem Gesetzgeber, insoweit Bereichsausnahmen vorzusehen.

8. Der DAV begrüßt nachdrücklich, dass § 60h UrhGE von der nach dem Unionsrecht eröffneten Möglichkeit Gebrauch macht und (in Absatz 1) für die Nutzung der Schrankenregelungen zwingend die Zahlung einer angemessenen Vergütung vorschreibt. Die dort in Absatz 3 vorgesehene Erleichterung der Ermittlung der angemessenen Vergütung durch Pauschalen und Stichproben ist sachgerecht.

9. Der RefE verzichtet bewusst auf einen Regelungsvorschlag zum sog. Verleih von E-Books durch Bibliotheken („E-Lending“). Bekanntlich wird von Seiten der Verlage der E-Book-Download von Webseiten öffentlicher Bibliotheken als direkte Konkurrenz zum verlegerischen Primärgeschäft abgelehnt. Dennoch sollte nach Auffassung des DAV diese Frage im Entwurf nicht geregelt werden. Die Ausrichtung des Gesetzgebungsvorhabens auf den Bereich von Wissenschaft und Forschung ist nicht der richtige Ort

für eine Regelung dieser weitreichenden, den Wissenschaftssektor weit übersteigenden Frage.

10. Zutreffend ist die Feststellung in der Begründung zum RefE, wonach von der angestrebten Regelung nicht nur Wissenschaft, Forschung und Lehre, sondern zugleich auch die Rechtsinhaber profitieren werden, denn sie erhalten eine angemessene Vergütung für Nutzungen, die ansonsten rechtswidrig und damit vergütungsfrei stattgefunden hätten.